

SATZUNG

„Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland“ und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen e.V..

Er hat seinen Sitz in Duisburg.

§ 2

Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Vereinigungen, die im Rheinland in der komplementären und ambulanten Versorgung psychisch kranker und behinderter Menschen unmittelbar tätig sind. Der Verein hat den Zweck, psychiatrische Vereine und Vereinigungen zur gegenseitigen Förderung, Repräsentation und gemeinsamen Interessenvertretung zusammenzuschließen. Der Verein setzt sich ein für eine gemeindepsychiatrische Versorgung psychisch kranker und behinderter Menschen und damit für deren dauerhafte soziale Integration und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

Der Verein ist Mitglied im Dachverband Psychosozialer Hilfsvereinigungen e.V., Bonn, dabei aber rechtlich eigenständiger Landesverband.

Er strebt dieses Ziel an durch

1. Interessenvertretung des ambulanten und komplementären Bereichs gegenüber den Kostenträgern
2. Einflussnahme auf die Verwirklichung bestehender Gesetze und auf die Gesetzgebung
3. Koordination und Unterstützung lokaler, regionaler und überregionaler Initiativen mit dem Ziel der engen Kooperation und Vernetzung gemeindepsychiatrischer Angebote
4. Öffentlichkeitsarbeit

5. Fortbildung
6. Beratung
7. Sammlung und Weitergabe von Informationen
8. Anregung von Vereinsgründungen und –zusammenschlüssen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein umfasst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung obliegt einem/r hierfür bestellten unabhängigen PrüferIn aus dem Bereich der steuerberatenden Berufe. Er/sie legt einen jährlichen Prüfbericht vor.

§ 6

Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuschüsse landesstaatlicher und kommunaler Stellen
4. Sonstige Einkünfte.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a) juristische Personen
 - b) Hilfsvereinigungen, Initiativen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften,
 - c) selbständig tätige natürliche Personendie im Sinne des § 2 tätig sind.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder der jeweiligen Gebietskörperschaft. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
3. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich für Mitglieder, die nur ehrenamtlich tätig sind.
4. Die Mitglieder müssen die Ziele der AGpR bejahen. Sie müssen die Bereitschaft mitbringen, aktiv im Sinne des § 2 dieser Satzung zu arbeiten und in ihrer Arbeit folgende Standards zu verwirklichen:
 - Verpflichtende Beteiligung an gemeindepsychiatrischen Versorgungsaufgaben für eine definierte Region
 - Entwicklung und Umsetzung von Qualitätskriterien für die gemeindepsychiatrische Arbeit
 - Orientierung der Leistungen am individuellen Hilfebedarf der Hilfesuchenden
 - Einbeziehung der Angehörigen, Betroffenen und Bürgerhelfer
 - Niederschwelliger Zugang und Erreichbarkeit der Hilfeangebote auch für Menschen mit komplexem Hilfebedarf und chronisch psychisch kranke Menschen
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt. Der Vorstand teilt diesen Ausschluss dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit. Das betroffene Mitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 9 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen zur Durchführung seiner Vereinsaufgaben bestellen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt die Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden. Der/Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er/Sie führt den Vorsitz der Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
4. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung berechtigt, abhängig von der Mitarbeiterzahl und der Beitragshöhe, eine bis fünf Stimmen abzugeben. Die Stimmverteilung ist in der Beitragsordnung geregelt.
5. Bei den Beschlüssen nach § 12 Ziffer 3 und 4 sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des

Vereins mit der Maßgabe erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Ist diese Mitgliederzahl nicht anwesend, wird die Mitgliederversammlung unverzüglich, jedoch unter der Wahrung der Einladungsfrist, erneut einberufen; sie ist dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, setzen im Übrigen die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes voraus. Satzungsänderungen, die vom Registergericht bzw. Finanzamt vorgeschrieben werden, kann der Vorstand allein beschließen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung sind die Mitglieder zu informieren.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Vorstand,
3. die Genehmigung der Rechnungsprüfung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
6. die Entscheidung über die Tagesordnung,
7. die Beschlussfassung von Zielen und Aufgaben für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und zwei bis vier Beisitzer/innen.
2. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte aus den Reihen der Psychiatrieerfahrenen oder Angehörigen bestimmt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auf Antrag von 2 Delegierten der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstandes in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger.
4. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und die Ergebnisse der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 15 Beirat

Die Arbeit des Vorstandes kann durch einen Beirat unterstützt werden. Der Beirat wird vom Vorstand berufen.

§ 16 Haushalt

Der Vorstand stellt einen Jahreshaushalt auf. Er beschließt darüber und über die Verwendung der für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mittel mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei dem Beschluss keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker, Bundesverband der Psychiatrieerfahrenen, Bonn, sowie den Dachverband psychosozialer Hilfsvereinigungen, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Duisburg, 07.07.2005